



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

Alle Bezirkshauptmannschaften und Städte
mit eigenem Statut

Landespolizeidirektion und
Polizeikommissariate

RU6-A-204/316-2020
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: post.ru6@noel.gv.at	
Fax: 02742/9005-13710	Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noel.gv.at	- www.noel.gv.at/datenschutz

Bezug	BearbeiterIn	(0 27 42) 9005 Durchwahl	Datum
	Mag. Alois Stockinger	12851	20. Mai 2021

Betrifft
COVID-19-Öffnungsverordnung - Abnahme von Fahrprüfungen

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die 4. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung, BGBl. II Nr. 206/2021, ist mit Ablauf des 18. Mai 2021 außer Kraft getreten.

Damit sind der Erlass vom 18. Februar 2021, RU6-A-204/316-2020, und auch die darauf bezugnehmenden Erlässe gegenstandlos geworden.

Am 10. Mai 2021 wurde die COVID-19-Öffnungsverordnung – COVID-19-ÖV, BGBl. II Nr. 214/2021, ausgegeben.

Gemäß § 13 Abs. 10 Z 10 der COVID-19-ÖV sind Zusammenkünfte zur Vorbereitung und Durchführung von Fahraus- und -weiterbildungen sowie allgemeine Fahrprüfungen und berufliche Abschlussprüfungen zulässig.

Kann auf Grund der Eigenart einer Schulung, Aus- und Fortbildung der Mindestabstand von zwei Metern zwischen Personen und/oder von Personen das Tragen einer Maske nicht eingehalten werden, ist durch sonstige geeignete Schutzmaßnahmen das Infektionsrisiko zu minimieren.

Gemäß § 13 Abs. 3 Z 2 COVID-19-ÖV darf der für die Zusammenkunft Verantwortliche die Teilnehmer nur einlassen, wenn sie einen Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr vorweisen. Der Teilnehmer hat diesen Nachweis für die Dauer des Aufenthalts bereitzuhalten.

Teilnehmer im Sinne des § 13 Abs. 3 Z 2 COVID-19-ÖV sind nur jene Personen, die nicht zur Durchführung einer Zusammenkunft erforderlich sind.

Zum Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr sind daher bei Lenkerprüfungen nur die Kandidaten und Begleiter (§ 122 KFG) verpflichtet.

Das Fahrschulpersonal und die Fahrprüfer sind zur Durchführung der Zusammenkunft erforderlich und muss von diesen auch kein derartiger Nachweis bei Fahrprüfungen erbracht werden.

Gem. § 1 Abs. 2 der COVID-19-ÖV gilt als Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr

1. ein Nachweis über ein negatives Ergebnis eines SARS-CoV-2-Antigentests zur Eigenanwendung, der in einem behördlichen Datenverarbeitungssystem erfasst wird und dessen Abnahme nicht mehr als 24 Stunden zurückliegen darf,
2. ein Nachweis einer befugten Stelle über ein negatives Ergebnis eines Antigentests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 48 Stunden zurückliegen darf,
3. ein Nachweis einer befugten Stelle über ein negatives Ergebnis eines molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 72 Stunden zurückliegen darf,
4. eine ärztliche Bestätigung über eine in den letzten sechs Monaten überstandene Infektion mit SARS-CoV-2, die molekularbiologisch bestätigt wurde,

5. ein Nachweis über eine mit einem zentral zugelassenen Impfstoff gegen COVID-19 erfolgte
 - a) Erstimpfung ab dem 22. Tag nach der Erstimpfung, wobei diese nicht länger als drei Monate zurückliegen darf, oder
 - b) Zweitimpfung, wobei die Erstimpfung nicht länger als neun Monate zurückliegen darf, oder
 - c) Impfung ab dem 22. Tag nach der Impfung bei Impfstoffen, bei denen nur eine Impfung vorgesehen ist, wobei diese nicht länger als neun Monate zurückliegen darf, oder
 - d) Impfung, sofern mindestens 21 Tage vor der Impfung ein positiver molekularbiologischer Test auf SARS-CoV-2 bzw. vor der Impfung ein Nachweis über neutralisierende Antikörper vorlag, wobei die Impfung nicht länger als neun Monate zurückliegen darf,
6. ein Nachweis nach § 4 Abs. 18 EpiG oder ein Absonderungsbescheid, wenn dieser für eine in den letzten sechs Monaten vor der vorgesehenen Testung nachweislich mit SARS-CoV-2 erkrankte Person ausgestellt wurde,
7. ein Nachweis über neutralisierende Antikörper, der nicht älter als drei Monate sein darf.

Kann ein Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr nicht vorgelegt werden, ist ausnahmsweise ein SARS-CoV-2-Antigentest zur Eigenanwendung unter Aufsicht des für eine Zusammenkunft Verantwortlichen (§§ 13 bis 16) durchzuführen. Das negative Testergebnis ist für die Dauer des Aufenthalts bereitzuhalten.

Die Kontrolle der genannten Nachweise der Kandidaten und deren Begleiter haben daher die Fahrschulen beim Einlass durchzuführen.

In geschlossenen Räumen ist jedenfalls eine Maske zu tragen.

Ergeht an:

**2. An die Wirtschaftskammer Niederösterreich, Fachvertretung der Fahrschulen,
Landsbergerstraße 1, 3100 St. Pölten
Mit dem Ersuchen um entsprechende Information der Mitglieder**

1. Abteilung Technische Kraftfahrzeugangelegenheiten
Mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme

Mit freundlichen Grüßen

Für die Landeshauptfrau

Dr. W a n e k